

## **Aufrechterhaltung eines Verbotes von sozialen Kontakten während vorläufiger Entlassung**

*ICTY, Beschluss vom 19.4.2016 – IT-04-75-T-D32299*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Goran Hadžić, ehemaliger Präsident der selbsternannten serbischen Republik Krajina, wurde am 20. Juli 2011 verhaftet und am 16. Oktober 2012 startete der Prozess gegen ihn. Die Staatsanwaltschaft schloss ihre Präsentation am 17. Oktober 2013 ab und die Verteidigung begann am 3. Juli 2014. Im November 2014 wurde beim Angeklagten ein bösartiger Hirntumor festgestellt. Im März 2015 wurde das Verfahren zuerst für drei Monate unterbrochen. Der Angeklagte wurde im April 2015 vorläufig entlassen. Diese Entlassung erfolgte unter der Auflage, dass Goran Hadžić jeglicher Kontakt zu Personen, die als Zeugen aufgetreten sind und noch auftreten, verboten wurde.

Am 31. März 2016 brachte die Verteidigung den Antrag ein, dieses Verbot in Bezug auf sechs Zeugen der Verteidigung aufzuheben, da eine Begründung der Hauptverfahrenskammer für eine solche Auflage in Bezug auf diese Personen fehle. Außerdem brachte die Verteidigung vor, dass die Gesundheit des Angeklagten eine Manipulation derselben Zeugen nicht zulassen würde, das Verfahren nach derzeitigen Gesundheitszustand nicht zu Ende geführt werden könne und dass die Rechte des Angeklagten auf das Wahlrecht bezüglich seiner sozialen Kontakte unverhältnismäßig und unnötigerweise eingeschränkt würde. Das Aufrechterhalten eines solchen Verbotes würde dazu führen, dass der Angeklagte die besagten sechs Personen nicht mehr vor seinem Tod wiedersehen könne.

Die Staatsanwaltschaft verwies in ihrer Gegenbegründung darauf, dass die Integrität des Verfahrens in Gefahr gebracht würde durch das Aufheben des Kontaktverbots und damit entgegen der schutzwürdigen Interessen der Opfer gehandelt würde.

### **II. Entscheidungsgründe**

Die Hauptverfahrenskammer stellte fest, dass dem Angeklagten der soziale Kontakt mit den sechs Zeugen der Verteidigung zu gestatten sei, da sich sein Gesundheitszustand verschlechtert hätte. Dies würde sich auch aus der vorangegangenen Entscheidung dass die Aussetzung des Verfahrens auf unbestimmte Zeit angeordnet wurde und gegen diese Entscheidung kein Antrag eingebracht worden sei. Das Verbot mit diesen sechs Personen soziale Kontakte zu pflegen sei nicht mehr nötig um die Integrität des Verfahrens zu bewahren. Dieser Kontakt sei aber derart einzuschränken, dass Goran Hadžić während des Kontaktes mit den besagten Personen den Fall nicht besprechen dürfe.

### **III. Problemstandort**

Sollte auch während laufendem Verfahren eine vorläufige Entlassung dem Angeklagten zugutekommen, so ist es doch fraglich ob, wenn der nahe Tod des Angeklagten nicht unwiderruflich feststeht, diesem zu Zeugen, die noch nicht im Verfahren ausgesagt haben, der Kontakt erlaubt werden sollte. Bei der Schwere der Anklage sollte dies eher verneint werden, da dadurch im Falle einer Fortführung des Verfahrens dieses durch die Kontaktaufnahme beeinträchtigt ist.